



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Linz  
Der Präsident

Jv 3460-2/92-6

Gruberstraße 20  
A - 4020 LinzBriefanschrift  
A - 4010 Linz, Postfach 274Telefon  
0 732/76 02 - 0\*Telefax  
0 732/78 37 97

Fernschreiber 22/1365

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

An das

Präsidium des

österr. Nationalrates

W i e n

1017

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 58	-GE/19
Datum:	2. JULI 1992
Verteilt	03. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;  
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;  
Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.5.1992, Zahl 44.170/41-9/1992, wird im Nachhang zum Bericht vom 26. Juni 1992 die weiters eingelangte Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vom 17. Juni 1992, Jv 2042-2/92 - 2, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Linz, am 30. Juni 1992  
Der Präsident des Oberlandesgerichtes  
In Vertretung:

DER PRÄSIDENT DES LANDESGERICHTES

SALZBURG

Jv 2042-2/92-2

An den  
Präsidenten desOberlandesgericht Linz  
Präsidialabteilung

Oberlandesgerichtes

4010 Linz /Donau

Eingel. 26. Juni 1992

Briefanschrift: 5010

Salzburg, Postfach 522

Telefon 0 662/845551-0

Fax 89 10 19

Fernschreiber 33 69 82

Sachbearbeiter Dr. Bitschnau

Klappe: 202

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeld-  
gesetzes samt Verordnung und Vereinbarung

zu Zahl 44.170/41-9/1992 des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales

Nach Durchsicht des Entwurfes eines Bundespflegegeld-  
gesetzes, der entsprechenden Verordnung und des Entwurfes einer  
Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG wird folgende Stellungnah-  
me abgegeben:

Die Bewältigung der mit dem vorgesehenen Gesetzeswerk  
in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Sozialrechtssachen  
werden einen Personalaufwand von etwa zwei zusätzlichen Richtern  
und etwa 5 nichtrichterlichen Bediensteten beim Landes- als Sozial-  
gericht Salzburg erfordern.

Ohne entsprechende personelle Vorsorge ist dieser Auf-  
wand an zusätzlichen Sozialrechtssachen nicht zu bewältigen.

Die derzeit nicht verfügbare Raumvorsorge beim Landes-  
und Bezirksgericht Salzburg verhindert eine Bewältigung der zu er-  
wartenden Sozialrechtssachen.

Es muß daher die Stellungnahme abgegeben werden, daß ohne  
entsprechende personelle und räumliche Vorsorge die Umsetzung des  
Gesetzesvorhabens im Bereich des Landesgerichtes Salzburg nicht mög-  
lich ist.

Salzburg, am 17. Juni 1992

In Vertretung:

